

Wesentliche Änderung eines Heizkraftwerkes (HKW) am Standort Wismar, OT Friedenshof, Gemarkung Wismar

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM) nach § 5 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) vom 12.07.2021

Die Stadtwerke Wismar GmbH (Flöter Weg 6-12, 23970 Wismar) plant die wesentliche Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf und Warmwasser (Anlage gem. Nr. 1.2.3.2V des Anhang 1 der 4. BImSchV) durch Austausch eines BHKW-Moduls. Der Standort der Anlage befindet sich in 23966 Wismar, Barlachweg 9, Gemarkung Wismar; Flur 1 auf dem Flurstück: 2746/30. Für die wesentliche Änderung der Anlage ist eine Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg hat als Genehmigungsbehörde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, das Vorhaben jedoch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht i. S. d. § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der Bewertung der anlagenbedingten Auswirkungen (Stickstoffemissionen) auf umliegende Schutzgebiete sowie auf den Grundwasserkörper. Aus diesen kann abgeleitet werden, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auszuschließen sind.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.